

Satzung

Fachschaft Informatik der Universität Potsdam

Diese Satzung wurde am 10.12.2014 von der Vollversammlung der Fachschaft beschlossen. Sie löst die von der Vollversammlung am 11. Dezember 2012 beschlossene sechste Satzung der Fachschaft ab.

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Ändernder Beschluß, Datum	Inhalt der Änderung	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Beschluß der Vollversammlung vom 9.12.1997	Präzisierung des Geltungsbereichs Flexibilisierung der Mitgliederzahl des Fachschaftsrates	§5 §5 §5a	geändert geändert eingefügt
2.	Beschluß der Vollversammlung vom 10.11.2004	Studentenausweis ersetzt durch Studienbescheinigung Streichung des Vertreters für den Koordinierungsrat Neuer Paragraph 4: „Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Informatik in den Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung.“	§1 §5a §2	geändert geändert eingefügt
3.	Beschluss der Vollversammlung vom 01.12.2005	Der in der Studierendensatzung neu vorgesehene Posten des Vernetzungsbeauftragten wird in §5a eingefügt.	§5a	geändert
4.	Beschluss der Vollversammlung vom 09.12.2008	Der neue Studiengang Wirtschaftsinformatik wurde in unsere Fachschaft aufgenommen.	§1	geändert
5.	Beschluss der Vollversammlung vom 04.12.2009	Genauere Bestimmung der Amtszeit.	§5	geändert
6.	Beschluss der Vollversammlung vom 11.12.2012	Rücktrittsmöglichkeit. Geschlechtsneutrale Formulierung	§5 (5) §1 ,§5a	eingefügt geändert
7.	Beschluss der Vollversammlung vom 10.12.2014	Aufnahme Computational Science, Fächer mit überwiegendem Informatikanteil Unterjährige Aufnahme neuer Studiengänge Wahlausschuss als Organ aufgenommen Vollversammlungsankündigung per Mail Konsistenz mit anderen Ordnungen Anzahl der Mitglieder erhöht, Konsistenz der Anzahl mit WO Zeitpunkt der Wahl	§1 §1 (3) §2 §3 (3) §4 (1) §4 (2) §4 (3)	geändert eingefügt eingefügt eingefügt geändert geändert geändert

Lfd. Nr.	Ändernder Beschluß, Datum	Inhalt der Änderung	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
7.		Konsistenz mit WO und anderen Ordnungen	§4 (4), (5), (6)	geändert
		Bezug auf Satzung der Studierendenschaft zu Postenverteilung	§6 (1)	geändert
		Umverteilung von Posten	§6 (2)	eingefügt
		Beschlüsse als eigenständiger Paragraph, Umlaufbeschlüsse	§7	eingefügt
		Rechenschaftspflicht	§9	eingefügt

§1. Geltungsbereich.

(1) Alle Studierenden der Universität Potsdam, die Informatik, Computational Science oder Wirtschaftsinformatik im Hauptfach bzw. Informatik im Nebenfach studieren, sind Mitglieder der Fachschaft Informatik, sofern dieses Fach in der Studienbescheinigung eingetragen ist. Zudem sind Studierende, die Fächer mit überwiegendem Informatikanteil studieren, Mitglieder der Fachschaft Informatik.

(2) Ist das Fach Informatik nicht in der Studienbescheinigung der Person eingetragen oder studiert die Person ein Fach mit nicht überwiegendem Informatikanteil, so wird die Person auf Antrag in die Fachschaft aufgenommen, wenn sie nachweist, einen Studienschwerpunkt in diesem Fach zu haben.

(3) Wird ein neuer Studiengang gebildet, so kann der Fachschaftsrat die Studierenden des Studiengangs durch Beschluss mit in die Fachschaft aufnehmen, sofern Informatik ein Studienschwerpunkt des Studiengangs ist. Der Beschluss ist durch die nächste ordentliche Vollversammlung zu bestätigen.

§2. Organe.

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung
2. der Fachschaftsrat
3. der Wahlausschuss

§3. Vollversammlung.

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. In der Fachschaftsvollversammlung haben alle Fachschaftsmitglieder Sitz und Stimme.

(2) Im Jahr soll eine ordentliche Fachschaftsvollversammlung stattfinden. Sie wird aus aktuellem Anlass vom Fachschaftsrat, Wahlausschuss oder auf Antrag von mindestens 10 Fachschaftsmitgliedern einberufen.

(3) Vollversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher durch Aushang und per E-Mail über den jeweils aktuellen Fachschaftsverteiler angekündigt werden. Eine ordnungsgemäß angekündigte Vollversammlung ist voll beschlussfähig.

§4. Fachschaftsrat.

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähiges und ausführendes Organ der Fachschaft. Er führt die Geschäfte der Fachschaft und ist an die gegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung gebunden, sofern nicht übergeordnete Satzungen oder Richtlinien der Studierendenschaft oder Universität sowie Gesetze der Umsetzung des Beschlusses entgegen stehen. Seine Sitzungen sind für Mitglieder der Fachschaft öffentlich.

(2) Der Fachschaftsrat besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern. Die Wahlvollversammlung bestimmt jährlich die genaue Zahl. Sie soll so festgelegt werden, dass nach dem voraussehbaren Ausscheiden von Studienabgängern im Laufe des Wahljahres noch mindestens 6 Mitglieder verbleiben.

(3) Der Fachschaftsrat wird in der Regel einmal im Jahr unmittelbar vor den akademischen Weihnachtsferien entsprechend der Wahlordnung der Fachschaft gewählt. Die Amtszeit beginnt nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Wahl und endet mit dem Beginn der Amtszeit des folgenden Fachschaftsrates, spätestens jedoch nach 14 Monaten.

(4) Der Fachschaftsrat oder einzelne Mitglieder können jederzeit durch Beschluss der Vollversammlung abgewählt werden.

(5) Ein Mitglied des Fachschaftsrates kann von seinem Amt zurücktreten, sofern familiäre Gründe, gesundheitliche Gründe, oder eine nicht vermeidbare und nicht vorhersehbare, längerfristige Abwesenheit es unmöglich machen, sein Amt im Sinne der Fachschaft zu führen. Als längerfristige Abwesenheit ist eine Zeitspanne von mehr als zwei Monaten zu werten.

(6) Das Amt endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft oder mit dem Tod.

§5. Aufgaben des Fachschaftsrates.

Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören

1. Unterstützung in Studienangelegenheiten
2. Mitgestaltung der Studien- und Prüfungsordnung
3. Zusammenarbeit mit dem Institut bei Problemen in Lehre und Forschung
4. Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Informatik in den Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung
5. sonstige Aufgaben innerhalb der Fachschaft

§6. Aufgabenverteilung.

(1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für

1. den Fachschaftsratsvorsitz
2. den stellvertretenden Fachschaftsratsvorsitz
3. das Finanzreferat
4. die Vernetzung

sowie alle weiteren Posten aus §20 (6) der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam in seiner jeweils gültigen Fassung. Alle anderen Kompetenzbereiche werden intern verteilt.

(2) Die Kompetenzbereiche können durch Beschluss neu verteilt werden. Eine Neubesetzung des Finanzreferats ist nur nach Ausscheiden des zuständigen Mitgliedes statthaft.

§7. Beschlüsse

- (1) Der Fachschaftsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ein Beschluss kommt mit einfacher Stimmmehrheit zu Stande.
- (3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates werden veröffentlicht. Über Finanzbeschlüsse und deren Umsetzung besteht Rechenschaftspflicht.
- (4) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat einen Beschluss im Umlaufverfahren fassen. Dazu stellt ein Mitglied des Fachschaftsrates einen Beschlussantrag, der Art und Umfang des Beschlusses sowie das Ablaufdatum für die Stimmabgabe benennt. Fachschaftsräte können bis zum Ablaufdatum eine Stimme zum Beschlussantrag abgeben. Es zählt die zuerst abgegebene Stimme. Beschlussantrag und Stimmabgabe erfolgen in Textform. Ein Umlaufbeschluss gilt als angenommen, wenn er rechnerisch nicht mehr abgelehnt werden kann (einfache Stimmmehrheit). Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten ordentlichen Fachschaftsratssitzung mit aufzunehmen.

§8. Finanzen.

- (1) Über die Verwendung der Mittel für die Fachschaft aus dem Haushaltsplan der Studierendenschaft soll ein Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel ist Nachweis zu führen.

§9. Rechenschaft.

- (1) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Vollversammlung kann jedem Mitglied des Fachschaftsrates für sich oder dem Fachschaftsrat insgesamt für die vergangene Legislatur Entlastung erteilen.
- (3) Eine Urkunde über die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat soll nur nach erfolgter Entlastung ausgestellt werden. Die Urkunde ist von dem Mitglied, das aktuell den Vorsitz inne hat sowie einem weiteren Mitglied des Fachschaftsrates zu unterschreiben. Wird ein Mitglied, das in einer vorherigen Legislatur den Vorsitz des Fachschaftsrates bekleidete, erneut gewählt und mit der Aufgabe des Vorsitzes betraut, so ist die Urkunde für die vorherige Legislatur durch das Mitglied mit dem stellvertretenden Vorsitz sowie eines weiteren Mitgliedes des Fachschaftsrates zu unterschreiben.

§10. Satzungsänderungen.

Die Änderung der Satzung kann erfolgen, wenn 2/3 der bei einer Vollversammlung Anwesenden dem Antrag zustimmen.